(Minifterialdirettor Birtlicher Geheimer Rat Dr. Schroeder.)

A) und allezeit mit Wohlwollen und Milde bisher angewendet worden ist und jederzeit angewendet wird. Wenn im Berichte ab und zu eine Bemerkung sich befindet, aus der geschlossen werden könnte, daß das Finanzministerium Steuererlaß nur ganz ausnahmsweise in seltenen Fällen bewillige, so müßte ich dem nach der täglichen amtlichen Erfahrung entschieden entgegentreten. Nach hunderten zählen bisweilen bie Erlaßgesuche, die gleichzeitig dem Finanzministerium mit dem Gutachten der Steuerbehörden vorliegen, und die Fälle, in denen Ablehnung beschlossen wird, bilden gegenüber benen, die Berüchsichtigung finden, die verschwindende Minderheit. Ich bin gern bereit, meine Herren, jedem von Ihnen bas an einem beliebigen Tage zu belegen. Die Gesuche werden, wo nur irgendein Bedürfnis dafür anzuerkennen ift, mit dem größten Wohlwollen beurteilt, und von Strenge und Engherzigkeit bei der Beurteilung von Steuererlaßgesuchen kann in alle Wege, wenigstens nach meiner ehrlichen Aberzeugung, feine Rede fein.

Schließlich möchte ich an einigen Stellen bes Berichtes nicht gang vorübergehen, in denen es der Regie= rung gewissermaßen zum Borwurfe gemacht wird, daß sie in der von ihr abgegebenen Erklärung dem Be= schwerdeführer mit Argwohn oder Mißtrauen begegnet jei. Ich könnte eine solche Auffassung nicht unwideriprochen laffen. Sie stütt sich wohl darauf, daß an einer Stelle ber Regierungserklärung gesagt wurde, es sei zwar wahrscheinlich, stehe aber noch nicht fest, daß der Beschwerdeführer im Jahre 1914 sein Einkommen nach dem Gesetze zu hoch versteuert habe. Ein Migtrauen tommt hierin keinesfalls zum Ausbrud. Es handelt sich nur um eine Folgerung aus der Tatsache, daß die Einkommensberechnung, die der Deklaration für 1914 zugrunde gelegen hat, von der Einschätzungskommission überhaupt nicht nachgeprüft, sondern ohne Prüfung ihrer Unterlagen ber Einschätzung zugrunde gelegt worden ift. Gerade diese lette Tatsache ist der beste Beweis dafür, daß die Steuerbehörde dem Beschwerdeführer fein Digtrauen entgegengebracht hat. Sollte, wie es Ihre Deputation vorschlägt, die vom Beschwerdeführer behauptete Doppelbesteuerung im Erlagverfahren beseitigt werden, so wäre es die selbstverständliche Pflicht ber Steuerbehörde, das für das Jahr 1914 fteuerpflichtige Einkommen bes Beschwerdeführers nachträglich genau festzustellen. Es müßte also geprüft werben, ob die einer eingehenden Prüfung noch gar nicht unterworfene Deklaration auch in allen Punkten bem Gesete entsprochen hat. Mehr ift in ber Regierungs-

erklärung nicht gesagt worden. Ich vermag nicht zu (0) erkennen, wie man hieraus ein Mißtrauen gegen die Angaben bes Beschwerbeführers herleiten kann. Wenn gesagt worden ift, daß die Deklaration, in der sich ber Beitragspflichtige in einem Puntte sein Ginkommen zu hoch berechnet hatte, möglicherweise auch in anderen Bunkten den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen haben könne mit der Wirkung, daß insoweit das staatliche Steuerinteresse zu kurz komme, so ist das etwas Selbstverständliches. Das Finanzministerium wäre in der Lage, Ihnen aus der täglichen Steuerpraxis Dupende von Fällen und noch mehr aufzuführen, in denen Beitragspflichtige, die volles Bertrauen in ihre Rechtlichkeit in Anspruch nehmen dürfen, bei ber Eistattung ihrer Einkommensabgaben zum Nachteile des staatlichen Steuerinteresses von unrichtigen Boraussetzungen ausgehen. Es liegt mir besonders daran, gegenüber einigen Bemerkungen bes Berichts biese Aufflärung zu geben.

Ich glaube, die Stellungnahme der Regierung ausreichend und überzeugend begründet zu haben. Die Regierung ist auch heute noch der Überzeugung, daß der vorliegenden Beschwerde mangels der Vorsaussetzungen des § 7 des Einkommensteuergesetzes nicht stattgegeben werden konnte.

Das wollte ich doch auch noch in dieser vorgerückten (D) Stunde festgestellt haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biener.

Abgeordneter Biener: Meine Herren! Zu den zwei Stimmen, die in der Deputation gegen den Anstrag des Herrn Berichterstatters gestimmt haben, hat die meine gehört. Ich habe auch, nachdem der schriftsliche Bericht erschienen ist, meine Stellungnahme nicht ändern können und will nur kurz meine Abstimsmung begründen.

Deputation eingereichten Unterlagen keineswegs den schlüssigen Beweis geführt, daß seine Angaben, er sei durch die Steuerbehörde unrichtig, zu seinen Uns gunsten höher eingeschätt worden, begründet sind. Er will in seiner Beschwerde die Beweispflicht gewissermaßen der Steuerbehörde, dem Ministerium zuweisen. Meine Herren! Ich frage Sie, zu welchen Zuständen würden wir kommen, wenn wir durch die Erledigung dieses Falles im Sinne des Deputationsemehrheitsantrages die Frage in der Weise beantworten würden, was würden wir dann für Möglichkeiten aufmachen, wenn wir in allen solchen Fällen,